

# Rettungsmittel/Schwimmhilfe

## Anforderungen

- auch Regattaweste genannt
- nicht ohnmachtssicher
- gem. EN ISO 12402-5-2006 (Stufe 50)



## Mitführflicht

- Drachensegelbretter (Kiter)
- Segelsurfbretter
- Segeljollen und Mehrumpfboote
- Kanus, Kajaks und Stand-up-Paddler (SUP), die sich außerhalb der 300 Meter Uferzone aufhalten

# Wichtige Telefonnummern

## Euro-Notruf 112

### Deutschland

#### Wasserschutzpolizei

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| - Friedrichshafen | 0049 7541 2893-0  |
| - Langenargen     | 0049 7543 94998-0 |
| - Konstanz        | 0049 7531 5902-0  |
| - Reichenau       | 0049 7534 9719-0  |
| - Überlingen      | 0049 7551 94959-0 |
| - Lindau          | 0049 8382 910-0   |

### Schweiz

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| - Seepolizei Thurgau         | 0041 58 345 20 50 |
| - Schifffahrtsamt St. Gallen | 0041 58 229 93 20 |

### Österreich

- |                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| - Seepolizei Hard | 0043 59133 8134 |
|-------------------|-----------------|



## Hinweise für Schlauchboote ohne Motor, Stand-up-Paddler, Kanus ...



## Hinweise der See- und Wasserschutzpolizeien rund um den Bodensee



# Was ist zu beachten?

## Kennzeichnung

Für Fahrzeuge über 2,50 m Länge ist ein Kennzeichen erforderlich, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Erhältlich bei den zuständigen Behörden (z. B. Landratsämter).

Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Paddelboote (SUP) und Rennruderboote müssen - ohne Rücksicht auf ihre Länge - den **Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten tragen. Idealerweise mit telefonischer Erreichbarkeit (Mobilfunknummer!), um z. B. Sucheinsätze zu vermeiden.**

## Zulassung

Wenn ein Motor - **auch Elektromotor** - angebracht wird, ist eine Zulassung für den Bodensee durch die zuständige Behörde erforderlich.

## Beleuchtung

Bei Nacht und unsichtigem Wetter ist ein weißes Rundumlicht zu führen.

## Einschränkungen

- Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen sich in dem für das Ein- oder Ausfahren anderer Fahrzeuge erforderlichen Bereich des Fahrwassers vor der Hafeneinfahrt nicht aufhalten.
- Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden (Mindestabstand von 25 m).
- Gesperrte Wasserflächen gelten für **alle** Fahrzeuge.



## Ausweichpflichten

- Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen von Berufsfischern, welche den weißen Ball führen.
- Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den weißen Ball führen, müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
- Segelsurfbretter und Drachensegelbretter gegenüber allen anderen Fahrzeugen.

## Besondere Vorschrift für den Rhein (Alten-, See-, Hochrhein)

Alle Fahrzeuge, die den Rhein überqueren, müssen vom Bug eines zu Tal fahrenden Fahrgastschiffes mit Vorrang im Sinne des Artikels 1.15 (grüner Ball) mind. 200 m und vom Bug eines solchen zu Berg fahrenden Fahrgastschiffes mindestens 100 m Abstand halten.

## In Strömungsgewässern (See-, Hochrhein)

Badeboote, Schlauchboote nicht miteinander verbinden! **LEBENSGEFAHR!**

Die Verwendung von Wellenbrettern und das **Treibenlassen** mit **nicht lenkbaren Schwimmkörpern** ist **verboten**.

